

1856

Was mag die damaligen Kirchenoberen wohl „Schwerwiegendes“ bewegt haben, am 24. Januar 1856 zu beschließen,

„daß außer den im vorigen Jahre bezeichneten Personen Georg K. zu Friedrichsthal u. Frau D. zu Sulzbach noch folgende Personen von kirchlichen Ehrenrechten u. dem Genusse des heil. Abendmahls ausgeschlossen werden:“

(es folgt eine namentliche Aufzählung von 5 Personen).

Und es muss Wirkung gezeigt haben, denn schon unter dem 1. Juni 1856 ist zu lesen:

„In Folge dessen, daß die verehelicht D. (s. Verhandlung vom 24. Januar d. J. §5) dem Geistlichen schriftlich und mündlich ihre Reue über ihre Verleugnung des evangelischen Glaubens zu erkennen gegeben, auch zu einem ehrbaren Leben sich willig gezeigt hat, und in Anbetracht, daß das genannte Vergehen begangen worden als da die strengeren Maaßregeln des Kirchenregiments der Gemeinde noch nicht bekannt gemacht waren, da endlich in Beziehung auf das äußere Verhalten wirklich eine Besserung eingetreten zu sein scheint, beschließt das Presbyterium, die genannte Frau D. auf ihre demüthige und dringende Bitte wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, und bis auf Weiteres zum Genuße des heiligen Abendmahls zuzulassen.“

Und weiter unter dem 24. September des gleichen Jahres

„Auf dringende Bitte des Friedhofaufsehers D. zu Bildstock, u. nachdem derselbe dem Präses seine Reue über die von ihm bewiesene Untreue gegen die Kirche erklärt hat, wird er in die Abendmahlsgemeinschaft wieder aufgenommen.“

1857

Am 8. März 1857 sah sich der Präses unserer Kirchengemeinde veranlasst, wegen der

„im Zunehmen begriffenen Sittenlosigkeit des jüngeren Geschlechts der Gemeinde, die Bitte an die Anwesenden“

zu richten,

„ überall einer strengen christlichen Zucht das Wort zu reden und fürbittend der Nothstände der Gemeinde vor dem Herrn zu gedenken, und endlich der Antrag an das Presbyterium, die außer Übung gekommene Kirchenzucht

wiederherzustellen, daß bei der Taufe unehelicher Kinder den Pathen und Gothinnen untersagt werde, sich mit Blumen und Kränzen zu schmücken.“

Und auch schon damals, im Jahre 1857, klagte man wie heute über Sachbeschädigungen durch Jugendliche, wie wir es leider ebenfalls in letzter Zeit an unserem Kirchengebäude erfahren mussten.

„Präses fand sich veranlasst, die Versammlung aufzufordern, über Mittel und Wege sich zu äußern, um unsere Kirche gegen rohe Insulte ungezogener Buben sicher zu stellen. Es wurde beschlossen, die Ortsbehörde zu ersuchen, eine Bekanntmachung zu erlassen, wonach die Eltern der Kinder für jeden Schaden, den der Kirche geschieht verantwortlich gemacht werden sollen.“

Sigmund Baller